

(3) Die Ortskirchenräte beraten und beschließen über

1. das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen,
2. die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude, die für Verkündigung, Seelsorge und Gemeindegewandlung gewidmet sind.

(4) Vor Beschlüssen des Gemeindegewandlungsrates im Hinblick auf Grundstücks- (Verpachtung/Vermietung), Bau- und Bauunterhaltsangelegenheiten sind die Ortskirchenräte im Bereich der jeweiligen Ortskirche anzuhören.

§ 4

Gemeindegewandlungsrat

(1) Dem Gemeindegewandlungsrat gehören neun Mitglieder der Ortskirchenräte an.

(2) ¹Die ortskirchlichen Mitglieder des Gemeindegewandlungsrates und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Gemeindegewandlungssynode gewählt. ²Dabei müssen die Gewählten die Befähigung zum Ältestenamte besitzen.

(3) ¹Die Ortskirchenräte der Ortskirchen Illmersdorf, Meinsdorf und Werbig wählen je drei Mitglieder in den Gemeindegewandlungsrat¹. ²Die Zahl der Stellvertretung pro Ortskirchengemeinde wird auf zwei festgelegt.

(4) ¹Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen immer teilnehmen. ²Stimmberechtigt sind die stellvertretenden Mitglieder nur im Fall der Abwesenheit des Mitglieds ihrer Ortskirche. ³Der Gemeindegewandlungsrat kann durch Beschluss das Stimmrecht eines abwesenden Mitglieds ausnahmsweise auf eine Stellvertretung aus einer anderen Ortskirche übertragen, wenn die Stellvertretung aus der Ortskirche ebenfalls abwesend ist. ⁴Artikel 16 Absatz 2 Grundordnung und § 28 Ältestenwahlgesetz gelten entsprechend.

§ 5

Gemeindegewandlungssynode

(1) Die Gemeindegewandlungssynode besteht aus der Gesamtheit der Ältesten der Ortskirchen sowie den für die Gesamtkirchengemeinde zuständigen beruflichen Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst.

(2) ¹Die Gemeindegewandlungssynode:

1. berät über die Situation der Gesamtkirchengemeinde und beschließt Leitlinien für deren Arbeit,
2. beschließt über die Änderung und Aufhebung dieser Satzung,

¹ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 2.

3. wählt die ortskirchlichen Mitglieder in den Gemeindegemeinderat auf Vorschlag der Ortskirchenräte,

4. legt die Zahl der Mitglieder der zu wählenden Ortskirchenräte fest.

Zusätzlich entscheidet die Gemeindegemeinde über:

1. den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung für die Wirtschaftlerin oder den Wirtschaftler,

2. Kollekten und Spenden im Rahmen der gesamtkirchlichen Regelungen,

3. die Mitglieder der Kreissynode nach Maßgabe der kreiskirchlichen Satzung.

2Die Gemeindegemeinde tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz der oder des Vorsitzenden des Gemeindegemeinderats zusammen. 3Im Übrigen findet Artikel 47 der Grundordnung Anwendung; die Geschäftsordnung der Kreissynode gilt entsprechend.

§ 6

Veränderung und Aufhebung der Satzung

Die Veränderung und die Aufhebung dieser Satzung bedürfen einer Beschlussfassung der Gemeindegemeinde sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung² tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Vorstehende Satzung wurde am 10. Oktober 2023 mit der folgenden Maßgabe durch das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt:

§ 4 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Ortskirchen Illmersdorf, Meinsdorf und Werbig werden je drei Mitglieder in den Gemeindegemeinderat gewählt.“

